

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1838

vom 02. Dezember 2014

Stellungnahmen zu den persönlichen Vorstössen; Landratssitzung vom 10. und 11. Dezember 2014

14	2013/420	Motion von Georges Thüring vom 28. November 2013: Familien nur noch als Ganzes einbürgern!
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
15	2013/432	Postulat der SVP-Fraktion vom 28. November 2013: Zusammenlegung der Zivilstandsämter: Mehrfach-Zügeltour quer durch den Kanton anstatt direkte definitive Lösung
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
17	2013/303	Motion von Jürg Wiedemann vom 5. September 2013: Nicht jede Integration funktioniert
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
18	2013/312	Postulat von Jürg Wiedemann vom 5. September 2013: Vertretung der Studierenden im Universitätsrat
://: Das Postulat wird abgelehnt (siehe Beilage).		
21	2013/359	Motion von Jürg Wiedemann vom 17. Oktober 2013: Unklare Weisungsbefugnisse
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
22	2013/302	Motion von Marc Bürgi vom 5. September 2013: Dem wachsenden Zentralismus ist Einhalt zu gebieten
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
24	2013/341	Postulat von Marie-Therese Müller vom 19. September 2013: Krankenkassenprämien
://: Das Postulat wird abgelehnt (siehe Beilage).		
25	2013/296	Motion von Urs-Peter Moos vom 5. September 2013: Keine Behördenpropaganda – Keine Abstimmungsparolen durch nicht zuständige Behörden
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
28	2013/295	Motion von Bianca Maag vom 5. September 2013: Patientenbeteiligung an Spitexkosten und Eigenleistung bei den Kosten für Alters- und Pflegeheime für Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen
://: Die Motion wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		

29	2013/300	Motion von Paul Wenger vom 5. September 2013: Das Gesetz über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz) vom 29. November 2012 ist im Bereich «Campingplätze» zu ändern. Für ein bestimmtes Segment von Campingplatzbenutzer widersprechen sich § 1 Grundsatz und § 5 Erhebungspflicht
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
30	2013/301	Motion von Jürg Wiedemann vom 5. September 2013: Offenlegung von Mietzinsanpassungen bei Neuvermietungen
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
31	2013/309	Postulat von Christoph Buser vom 5. September 2013: Bewilligungsfreie Saison-Sonntagsverkäufe – auch für Dienstleister
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
32	2013/398	Postulat von Julia Gosteli vom 14. November 2013: Offizielle Messstation für Neuallschwil
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
33	2013/456	Postulat von Monica Gschwind vom 11. Dezember 2013: Streichung der seit zwei Jahren nicht mehr besetzten Sollstellen
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
34	2013/395	Motion der BDP/glp-Fraktion vom 14. November 2013: Genehmigung Finanzplan im Gemeindegesetz
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
35	2013/396	Postulat von Andreas Giger vom 14. November 2013: Zunahme der Personen mit Sozialhilfe – Änderung der Sonderlastenabgeltungen im kantonalen Finanzausgleichsgesetz
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
36	2013/385	Postulat von Caroline Mall vom 31. Oktober 2013: Bundes- und Asylzentren für renitente straffällig gewordene Jugendliche im Asylverfahren
://: Das Postulat wird abgelehnt (siehe Beilage).		
37	2013/297	Motion von Sara Fritz vom 5. September 2013: Verbot von Werbung für sexuelle Dienstleistungen
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
39	2013/305	Postulat von Pia Fankhauser vom 5. September 2013: Regionales Fachwissen und Corporate Governance im Verwaltungsrat des Kantons- spitals Baselland
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
43	2013/329	Parlamentarische Initiative von Rahel Bänziger vom 5. September 2013: Betriebsstandorte der Kantonsspitäler
://: Die Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen (siehe Beilage).		

44	2013/454	Postulat von Klaus Kirchmayr vom 11. Dezember 2013: Stopp dem Spital-Wettrüsten auf Kosten der Steuer- und Prämienzahler
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
45	2013/315	Postulat von Regina Werthmüller vom 5. September 2013: Mutter und Kind in der Psychiatrie
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
46	2013/364	Motion von Marie-Theres Beeler vom 17. Oktober 2013: Gesicherte Finanzierung der Kinderspitex
://: Die Motion wird entgegen genommen.		
47	2013/457	Postulat von Caroline Mall vom 11. Dezember 2013: Ritalin Modephänomen
://: Das Postulat wird abgelehnt (siehe Beilage).		
49	2013/397	Postulat von Elisabeth Augstburger vom 14. November 2013: Einhaltung der Standesregeln bei der Suizidbeihilfe
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
50	2013/340	Motion von Christof Hiltmann vom 19. September 2013: Gewinnverteilung Schweizerische Rheinhäfen: Teilabgeltung an Standortgemeinden
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
51	2013/399	Postulat von Oskar Kämpfer vom 14. November 2013: Wird der Staatsvertrag SGS 421.1 über die Zusammenlegung der Rheinschiffahrtstriedition Basel und der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft noch eingehalten?
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
52	2013/451	Postulat von Daniel Münger vom 11. Dezember 2013: Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbau und von Alterswohnungen, sowie Umsetzung der kantonalen Bodenpolitik
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
54	2013/422	Motion von Christoph Buser vom 28. November 2013: Berufsschau für alle Sekundar-Stufen
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
55	2013/427	Postulat von Caroline Mall vom 28. November 2013: 2. Fremdsprache als Wahlfach auf der Primarstufe im Kanton Basel-Landschaft
://: Das Postulat wird abgelehnt (siehe Beilage).		
56	2013/430	Postulat von Christoph Hänggi vom 28. November 2013: Verlag des Kantons Basel-Landschaft
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		

57	2013/453	Postulat von Michael Herrmann vom 11. Dezember 2013: Änderung des Strategieprozesses der Universität Basel
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		

Verteiler:

- alle Mitglieder des Landrates
- alle Mitglieder des Regierungsrates
- Landschreiber
- alle Direktionen
- Medien (an der Landratssitzung 20 Ex.)
- Landeskanzlei (alle per E-Mail)

(alle mit Beilage)

Der Landschreiber:

Peter Vetter



Liestal, 07.10.2014

Landratssitzung vom **10. u. 11. Dezember 2014**; Traktandum **14**

Vorstoss Nr. **2013-420 Georges Thüring SVP Fraktion**

Titel: **Familien nur noch als Ganzes einbürgern**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Motionär möchte die Bürgerrechtsgesetzgebung dahingehend ändern, dass Familien (Ehepartner und ihre Kinder) nur noch als Ganzes eingebürgert werden können.

Diesem Ansinnen ist entgegen zu halten, dass die Revision der Bundesgesetzgebung zum Bürgerrecht von 1991 eben die Verknüpfung der Einbürgerung der Ehefrau mit derjenigen des Ehemannes abgeschafft hat, weil das gegen das **Gebot der Gleichstellung von Mann und Frau** verstösst. Seitdem gilt die individuelle oder gemeinsame Einbürgerung, wobei die Fristen bei einer gemeinsamen Einbürgerung verkürzt sind. Die Baselbieter Gesetzgebung wurde den bundesrechtlichen Vorgaben 1993 angepasst.

Die Motion fordert, dass eine Familie nur dann ein Einbürgerungsgesuch stellen kann, wenn alle Familienmitglieder alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Dies bedeutete bspw., dass sich jedes Familienmitglied auch bezüglich der Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung sowie des finanziellen und strafrechtlichen Leumunds das Verhalten anderer Familienmitglieder anrechnen lassen müsste, was einer Art Sippenhaft - die in unserem Rechtsstaat unzulässig ist - gleichkäme.

Die Förderung der Integration innerhalb der Familie wird mit der am 31. Oktober 2013 beschlossenen Revision des kant. Bürgerrechtsgesetzes (BüG, SGS 110) gesichert. Danach gehört zur Integration der um das Schweizer Bürgerrecht sich bewerbenden Person, die ohne ihren Ehegatten ein Einbürgerungsgesuch stellt, u.a., dass sie ihren Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder bei deren Integration fördert und unterstützt (neu § 10 Absatz 1 bis Bst. d BüG).

Sowohl beim Bund als auch im Landrat wurden Vorstösse mit ähnlicher Stossrichtung wie die vorliegende Motion in den Jahren 2008 eingereicht und später abgelehnt (Thomas de Courten, SVP Fraktion, Postulat betreffend Einbürgerungen von Familien (2008-107); SVP im Nationalrat Motion "Familien als Ganzes einbürgern" (08.3632))

Es wird beantragt, den Vorstoss abzulehnen.



Liestal, 19.02.2014 / AR / KB

Landratssitzung vom **10. u. 11. Dezember 2014**; Traktandum **15**

Vorstoss Nr. **2013-432**

Titel: Postulat von Markus Meier, SVP Fraktion „Mehrfach Zügeltour quer durch den Kanton anstatt direkte definitive Lösung“ vom 28. November 2013

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Einleitende Bemerkungen und Zusammenfassung

Die Baselbieter Stimmberechtigten haben am 17. Juni 2012 für die Umsetzung des Projekts FOCUS votiert. Die neu geschaffene Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft hat entsprechend der Abstimmungsvorlage ihren Hauptsitz in Arlesheim und mit dem Betreibungs- und Konkursamt einen Zweigbetrieb in Liestal. Die Abstimmungserläuterungen schildern diese Konzentration auf die staatlichen Kernaufgaben und die Konzentration der Ressourcen für diese Kernaufgaben. Hinsichtlich der Standorte führen die Erläuterungen aus: "Daher soll es in Zukunft nur noch je ein kantonales Grundbuch-, Erbschafts- und Zivilstandsamt (in Arlesheim) sowie ein Betreibungs- und Konkursamt (in Liestal) geben". Bezüglich des Zeitplans wird der Umzug an die beiden Standorte Arlesheim und Liestal in den Abstimmungserläuterungen nochmals bestätigt. Entsprechend dem Volksentscheid sind die Zivilstandsämter seit dem 1.1.2014 bereits formell zum Zivilstandsamt Basel-Landschaft zusammengelegt und werden nur noch provisorisch als Filialen aufrecht erhalten, bis der physische Zusammenzug in Arlesheim erfolgen kann. Das Projekt FOCUS und der entsprechende Volksentscheid sehen Arlesheim als Standort des Zivilstandsamtes Basel-Landschaft Arlesheim vor. Der Regierungsrat hat aus heutiger Sicht auch keine Veranlassung, von den mit der Volksabstimmung beschlossenen Standorten der neuen Dienststelle Zivilrechtsverwaltung in Arlesheim und in Liestal abzuweichen.

Beantwortung der Fragen

Frage:

a) Sieht das Projekt FOCUS betreffend die Zivilstandsämter zunächst per Ende 2014 einen Umzug nach Arlesheim und später, im Jahr 2018 einen weiteren Umzug nach Liestal vor?

Antwort des Regierungsrates:

Das Projekt FOCUS sieht in keinem Teil einen Ablauf vor, wie er im Postulat dargestellt wird. Im Gegenteil: Projekt FOCUS plant einzig den Zusammenschluss der Zivilstandsämter zu einem einzigen Zivilstandsamt mit Standort in Arlesheim. Dies entspricht klar den Vorgaben der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012, welche die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht guthiess (vgl. die entsprechenden [Abstimmungserläuterungen](#)). Der Regierungsrat wird diesen Volksentscheid umsetzen, weshalb das Zivilstandsamt Basel-Landschaft nach dem Umzug der Staatsanwaltschaft in das Strafjustizzentrum Muttenz seinen Amtssitz nach Arlesheim verlegen wird.

Die rein internen Informationen, auf die sich das Postulat beruft, stehen ausschliesslich im Zusammenhang mit dem "Letter of intent" zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den SBB bezüglich der Erstellung eines neuen Verwaltungsgebäudes am Bahnhof Liestal. Dieser Vorgang – wie auch das überwiesene Postulat von Balz Stückelberger "Kantonales Verwaltungszentrum in Kulturdenkmälern?" vom 9. Februar 2012 (2012-045) – haben verständlicherweise Fragen seitens der Mitarbeitenden hinsichtlich allfälliger weiterer Entwicklungen ausgelöst. Diese Vorgänge wurden - unter vielem anderem - anlässlich einer Mitarbeiterveranstaltung vom 28. Oktober 2013 als "was-wäre-wenn-Szenario" in Relation zu einer optimistischen Zeitachse gesetzt. Diese Zeitachse ging davon aus, dass im günstigsten Fall eine einschlägige Landratsvorlage zu einem Verwaltungsgebäude beim Bahnhof Liestal anfangs 2015 verabschiedet, das Baubewilligungsverfahren inkl. aller Einsprachebereinigungen bis Ende 2015 erledigt und der Abbruch und Neubau in den Jahren 2016-2017 durchgeführt werden könnte, mit einer frühestmöglichen Bezugsbereitschaft des Neubaus anfangs 2018. Diese Ausführungen, mit denen lediglich eine gewisse Besorgnis ernst genommen wurde, wurden jeweils in allen Teilen ganz klar als spekulativ gekennzeichnet und in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, dass weder die Realisierung des geplanten Neubaus am Bahnhof Liestal feststehe, noch der Landrat sich zu einer allfälligen Nutzung dieses Baus durch die kantonale Verwaltung geäussert habe. Es sei daher weder die Umsetzung eines Neubaus am Bahnhof Liestal noch die Nachfolgeplanung bezüglich allenfalls frei werdender Verwaltungsgebäude oder gar ein allfälliger Einbezug der Zivilrechtsverwaltung in solche Nachfolgeplanungen näher konkretisiert. Es wurde überdies darauf hingewiesen, dass namentlich die Frage der durch Mehrfachumzüge entstehenden Kosten bei möglichen späteren Überlegungen eine wesentliche Rolle spielen würde. Insgesamt wurden also ungefestigte Denkansätze aus mehreren Alternativen kolportiert, über deren Umsetzung in keiner Weise entschieden ist.

Frage:

b) Würde in einem ersten Schritt eine Weiterführung der bisherigen Zivilstandsämter an den Standorten Arlesheim, Binningen, Laufen und Liestal sowie die umgehende Zusammenlegung der Zivilstandsämter Sissach und Waldenburg am Standort Sissach und in einem zweiten und zugleich letzten Schritt die Gesamt-Zusammenlegung im Jahr 2018 direkt in Liestal hinsichtlich der Produktivität nicht um einiges effizienter und hinsichtlich des Gesamtaufwands nicht um einiges kostengünstiger ausfallen, und ist deshalb das Projekt nicht entsprechend zu ändern?

Antwort des Regierungsrates:

Wie bereits dargestellt, besteht im Rahmen des Projekts FOCUS keinerlei konkrete Planung, wie sie im Postulat dargestellt wird. Daher sieht sich der Regierungsrat auch nicht zu weitergehenden

Überlegungen hinsichtlich irgendwelcher Plan- oder Projektänderungen im Sinne des Postulates veranlasst.

Dass es hingegen Aufgabe des Regierungsrates und der Verwaltung ist, anhand von Erkenntnissen und Entwicklungen laufend Optimierungsmöglichkeiten zu überprüfen, darf nicht in Abrede gestellt werden. So kann sich in Zukunft beispielsweise die Aufteilung der Zivilrechtsverwaltung auf zwei Standorte als weniger effizient erweisen, als eine Konzentration in einem Gebäude. In gleicher Weise kann sich eine Unterbringung in jüngeren Bauten im Betrieb und im Unterhalt mittel- und langfristig als wesentlich kostengünstiger oder praktischer zeigen, als diejenige in dreihundertjährigen, denkmalgeschützten Gebäuden. Ohne dass heute diesbezüglich irgendwelche Planungen bestehen würden, dürfen solche künftigen Entwicklungsschritte natürlich nicht à priori ausgeschlossen werden.

Bei alledem ist sich der Regierungsrat der Kosten jeder derartigen Änderung mehr als bewusst. Dies umso mehr, als von einem allfälligen Standortwechsel nicht nur das Zivilstandsamt, sondern die gesamte Zivilrechtsverwaltung betroffen wäre, innerhalb derer das Zivilstandsamt einen umfangmässig eher marginalen Teil darstellt (16 von 134 Mitarbeitenden). Der Hauptteil dieser Organisation ist bereits im Dezember 2013/Januar 2014 an die neuen Standorte in Arlesheim und Liestal umgezogen. Sollten sich daher später tatsächlich Überlegungen hinsichtlich einer Verlegung der Zivilrechtsverwaltung an einen anderen Standort ergeben, so werden dazumal selbstverständlich die möglichen Vorteile und zu erwartenden laufenden Kostenentlastungen sorgfältig gegen die einmaligen Kosten für die Investitionen und den Umzug einer derart grossen Verwaltungseinheit abgewogen.

Derartige Vorhaben werden aber in jedem Fall Gegenstand von Landratsvorlagen sein, welche die nötigen Aufwand- und Nutzen-Nachweise erbringen müssen. Angesichts des Umstandes, dass die Standorte der Zivilrechtsverwaltung Arlesheim und Liestal in einer Volksabstimmung festgelegt wurden, wird sich zudem die Frage stellen müssen, inwieweit allfällige Standortänderungen ihrerseits wieder der Volksabstimmung unterliegen müssen.

Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Überweisung und die gleichzeitige Abschreibung dieses Postulats.

Bitte beschränken Sie sich bei Ihren Ausführungen auf eine A4-Seite. Besten Dank!



Liestal, 30.06.2014 / MS

Landratssitzung vom **10. u. 11. Dezember 2014**; Traktandum **17**

Postulat Nr. 2013/303

Titel: Nicht jede Integration funktioniert

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Im Kanton Basel-Landschaft werden rund 230 Schülerinnen und Schüler mit einer Sinnes-, einer Körper-, einer geistigen Behinderung oder einer autistischen Störung integrativ in der Regelschule unterrichtet. Jede Integration eines behinderten Kindes wird durch das Amt für Volksschulen sorgfältig geprüft und bewilligt. Die integrative Sonderschulung wird in jedem Einzelfall regelmässig durch das Amt für Volksschulen zusammen mit der Schulleitung und den beteiligten Lehrpersonen überprüft. Bei schwierigen Integrationssituationen für die Klasse oder das integrierte Kind wird die Integration durch das Amt für Volksschulen - auch entgegen dem Willen der Eltern - aufgehoben und eine separate Sonderschulplatzierung verfügt. .

Der Vorstoss, dass nicht das Amt für Volksschulen sondern Lehrpersonen durch Teamentscheid eine Integration rasch zum Wohle der Klassensituation beenden können und die entsprechenden Kompetenzen auf Gesetzesstufe erhalten und allfällige Einsprachen der Eltern keine aufschiebende Wirkung erzielen sollen, ist Gegenstand der Landratsvorlage „Integrative Schulung an der Volksschule“ (2013-2849). Die Vorlage ist vom Parlament am 12. Juni 2014 an die Regierung zurückgewiesen worden. Entsprechend ist der Vorstoss, dass Lehrpersonen auf Gesetzesstufe das Recht erhalten sollen, durch den Kanton bewilligte Sonderschulintegrationen aufzuheben, in der Überarbeitung der Vorlage zu klären und die Motion abzuschreiben.



Liestal, 13.10.2014/LM

Landratssitzung vom **10. u. 11. Dezember 2014**; Traktandum **18**

Vorstoss Nr. **2013-312**

Titel: Postulat von Jürg Wiedemann betreffend „Vertretung der Studierenden im Universitätsrat“

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Bereits im Mai 2010 wurden in den Kantonsparlamenten beider Basel zwei ähnliche Vorstösse eingereicht. Der Landrat lehnte damals die in ein Postulat umgewandelte Motion (2010/189) ab. In Basel-Stadt ist der Vorstoss noch hängig.

Die 2010 formulierten Gründe des Regierungsrates bleiben auch bei dem erneuten Vorstoss von Jürg Wiedemann bestehen. Die Studierenden sind sowohl in der Regenz, dem „Parlament“ der Universität, sowie in den Versammlungen der Fakultäten, Departemente und Institute stimmberechtigt vertreten. In diesen Organen werden die meisten Geschäfte, die die Studierenden betreffen, vorbereitet oder erlassen. Dem Universitätsrat obliegt danach die Genehmigung dieser Geschäfte. Die Studierenden sind somit in einem ausreichenden Masse an den wichtigen Entscheidungsprozessen der Universität beteiligt und können ihre Sicht als Leistungsempfänger gebührend einbringen.

Der Universitätsvertrag legt fest, dass sich der Universitätsrat als Aufsichtsorgan aus universitäts-externen Personen zusammensetzt. Die Regenz hat ein Vorschlagsrecht für einen der Sitze im Universitätsrat.

Neben regelmässigen Strategiegesprächen mit dem Rektor waren die Studierendenvertreter der skuba auch am Prozess zur Neuformulierung der Universitätsstrategie ab 2014 beteiligt, dies im Rahmen der Fakultätssitzungen, der Regenz und der Kommissionen.

Der Einbezug von Studierendenvertretern im Universitätsrat hätte darüber hinaus zur Folge, dass Vertreter aus den übrigen Gruppierungen von Universitätsangehörigen (wie Professoren und Professorinnen, Dozierende und Assistierende) im Sinne der Gleichbehandlung eingeschlossen werden müssten, was den Rahmen dieses Gremiums sprengen würde.

Der Regierungsrat sieht keine Notwendigkeit einer studentischen Vertretung im Universitätsrat.



Liestal, 14.10.2014/nis/RoP

Landratssitzung vom **10. u. 11. Dezember 2014**; Traktandum **21**

Vorstoss Nr. **2013-359**

Titel: Motion von Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion: Unklare Weisungsbefugnisse

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Hinweis auf „Charta von Muttenz“, Projekt „Schulen“ sowie Projekt „Governance“

§ 87 Buchstabe a BildG sieht vor, dass die BKSD das Bildungswesen des Kantons leitet, koordiniert und beaufsichtigt. Unter Aufsicht wird die Befugnis einer übergeordneten Stelle, Handlungen nachgeordneter Stellen zu veranlassen, zu kontrollieren, zu beanstanden und möglicherweise auch zu korrigieren verstanden. Dazu gehört u.a. die Möglichkeit Weisungen zu erteilen. Es wird unterschieden zwischen Dienstaufsicht und Verbandsaufsicht. Die Dienstaufsicht wirkt grundsätzlich innerhalb des einzelnen Verwaltungsträgers. Sie beschlägt den gesamten Aufgabenbereich und schliesst auch die Befugnis ein, in die Erledigung konkreter Einzelgeschäfte einzugreifen. Demgegenüber spielt die Verbandsaufsicht im Verhältnis zu den Trägern der dezentralisierten Verwaltung. Diese Aufsicht ist vergleichsweise beschränkt. Der beaufsichtigenden Stelle ist es verwehrt, Weisungen in jenen Materien zu erlassen, die nach der gesetzlichen Ordnung in den Autonomiebereich des beaufsichtigten Verwaltungsträgers fallen.

Bei den Gemeindeschulen wird die Aufsicht des Kantons dadurch beschränkt, dass die Erfüllung der Aufgaben in den Autonomiebereich der Gemeinden fällt. Die BKSD kann nur bei festgestellten Rechtswidrigkeiten und bei nicht ordnungsgemässer Führung der Verwaltung einschreiten (vgl. § 166 Absatz 1 Gemeindegesetz).

Bei den vom Motionär thematisierten kantonalen Schulen gilt es zu beachten, dass die Schulen gemäss § 58 Absatz 1 BildG teilautonome, geleitete Organisationen sind. Die Schulen sind für das Erreichen der Bildungsziele und für die Einhaltung der Vorgaben des Bundes, des Kantons und der Trägerschaft verantwortlich. Sie gestalten ihre Aufgabe innerhalb des Schulprogramms (§ 58 Absatz 2 BildG). Aufgrund dieser vom Gesetzgeber gewollten teilweisen Autonomie ist die Aufsicht der BKSD analog jener bei den Gemeindeschulen, zumindest im Autonomiebereich nach § 58 Absatz 1 BildG, beschränkt. Der Kanton kann somit auch gegenüber den kantonalen Schulen soweit diese im Bereich ihrer Teilautonomie handeln, nur bei Rechtsverletzungen Weisungen erteilen. Soweit es um Ermessenentscheide geht, kann er nicht einschreiten. Hinzu kommt, dass die Aufsicht jeweils gegenüber der nächst nachgeordneten Stelle ausgeübt wird. Die BKSD hat demnach die Aufsicht über die Schulräte (ausdrücklich geregelt für die Schulräte der Gemeindeschulen in § 91 Absatz 2 Gemeindegesetz). Ein direktes Weisungsrecht an die Schulleitungen besteht demnach selbst bei Gesetzesverstössen nicht.

Zusammenfassend kann die BKSD das Weisungsrecht nur im Fall von Regelverstössen und nur gegenüber den Schulräten wahrnehmen. Die Schulleitungen unterstehen systemgewollt der Weisungsbefugnis der Schulräte, die auch Anstellungsbehörden der Schulleitungen sind.

Gestützt auf die bisherigen zehnjährigen Erfahrungen mit dem gemäss Bildungsgesetz geltenden Führungs- und Steuerungssystem ist derzeit ein Prozess im Gang, in welchem Fragen im Zusammenhang mit der Steuerung der Schulen analysiert und Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden sollen. Dazu gehören neben den Themen Ressourcierung, Berufsauftrag, Berichterstattung und Rechenschaftspflicht, Qualitätssicherung und -entwicklung auch die Themen Führungsstrukturen und Trägerschaften (mit Sonderfall Primarschule) sowie die Teilautonomie. In diesem Prozess werden auch die seitens des Motionärs aufgeworfenen Fragestellungen zur Sprache kommen. Es ist sinnvoll, diese innerhalb dieses integralen Ansatzes und nicht isoliert oder vorgängig zu behandeln.



Liestal, 2. Dezember 2013 / FKD, GS, Schwö

Landratssitzung vom **10. u. 11. Dezember**; Traktandum **22**

Vorstoss Nr. **2013/302**

Titel: Motion von Marc Bürgi, BDP, Dem wachsenden Zentralismus ist Einhalt zu gebieten

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Aus dem Vorstoss wird nicht klar, welches Ziel der Motionär verfolgt. Geht es ihm um den Rückbau der soeben beschlossenen Neuorganisation des Notariats und der Bezirksgerichtsbarkeit? Oder geht es ihm um die Kostentragung von Notariaten und Gerichten durch die Bezirke und wer genau wäre dann der Bezirkskostenträger? Oder geht es ihm um die Schaffung von Alternativen zu Gemeindefusionen?

Die vom Motionär in Punkt 1 verlangte Schaffung von *demokratisch legitimierten, eigenständigen* Bezirksstrukturen bedeutete in der Konsequenz die Schaffung einer zusätzlichen Staatsebene zwischen der Gemeinde- und der Kantonsebene. Dies ist abzulehnen. Es braucht keine zusätzlichen staatliche Institutionen, diese würden den Administrationaufwand nur aufblähen, was der Motionär ja gerade verhindern will.

Die in Punkt 2 verlangte Überführung von Amtsnotariaten und Bezirksgerichten in die Bezirksstrukturen bedeutete die Rückgängigmachung der erfolgten Aufhebung der Amtsnotariate und der Zentralisierung des Grundbuchamts und des Zivilstandsamts (Projekt Focus) sowie die Rückgängigmachung der Zusammenlegung der Bezirksgerichte. Diese Neuerungen sind vom Souverän erst kürzlich beschlossen worden, so dass es politisch ausser Frage steht, die Thematik wieder auf's Tapet zu bringen.

Die in Punkt 3 verlangte Beibehaltung der Bezirksgericht und Amtsnotariate wäre, vorab bemerkt, keine Beibehaltung, sondern die erwähnte Rückgängigmachung. Diese wären, da sie der Motionär ja in einer demokratisch legitimierten und eigenständigen Struktur wünscht, in ihrer Ausgestaltung wohl alles andere als schlank und kostengünstig, sondern als zusätzliche Staatsebene den bekannten, aufwändigen staatlichen Strukturen nachgebildet.

Die in Punkt 4 verlangte Weiterentwicklung der demokratisch legitimierten und eigenständigen Bezirksstrukturen in Hinblick auf Feuerwehr und Polizei sowie die verlangte Erhöhung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden widersprechen einander. Zudem ist die überkommunale Abdeckung durch Feuerwehrdienstleistung bereits durch die Stützpunktfeuerwehren gewährleistet. Deren Einsatzperimeter wie auch diejenigen der Kantonspolizei sind weder untereinander deckungsgleich, noch mit wie auch immer gezogenen Bezirksgrenzen.

Mitberichtsweise sprechen sich die VGD, die BUD und die BKSD gegen eine Überweisung aus. Die VGD könnte sich eventualiter auch mit einer Überweisung als Postulat abfinden.



Liestal, 28. Oktober 2013 - In

Landratssitzung vom **10. u. 11. Dezember**; Traktandum **24**

Vorstoss Nr. **2013-341**

Titel: **Krankenkassenprämien**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Entgegen der Annahme der Postulantin dürfen auch private Krankenversicherer bei der Grundversicherung (obligatorischen Krankenpflegeversicherung; OKP) gemäss den Grundsätzen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) keinen Gewinn erzielen. Die Prämieinnahmen werden zur Deckung der Leistungen und des Verwaltungsaufwands sowie zur Bildung der gesetzlich vorgeschriebenen Reserven verwendet.

Die privaten Krankenversicherer machen ihren Gewinn ausschliesslich im Zusatzversicherungsbereich. Um dort erfolgreich zu sein und auch um Synergien beim Verwaltungsaufwand zu erzielen, ist es für die privaten Krankenversicherer aber wichtig, auch im Bereich der Grundversicherung konkurrenzfähig zu sein.

Vor diesem Hintergrund erübrigt sich das Hauptargument der Postulantin. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass eine kantonale Krankenkasse ohne massive staatliche Subventionen günstigere Prämien anbieten könnte als die günstigsten privaten Anbieter.

Aufgrund des beschränkten Einzugsgebietes wäre der Verwaltungsaufwand einer kantonalen Kasse auch bei einer schlanken Struktur im Verhältnis zur Zahl der Versicherten eher gross.

Es ist auch nicht ersichtlich, welche Transferleistungen zwischen dem Kanton und einer kantonalen Krankenkasse resultieren könnten. Im Kanton Basel-Landschaft bieten über 40 Krankenkassen OKP-Versicherungen an. Die Prämien bewegen sich dabei in einer recht grossen Spanne (bspw. zwischen CHF 225 und 354 für Erwachsene mit Franchise CHF 2500 in der Prämienregion 1 für das Jahr 2014).

Es ist daher offensichtlich, dass der Wettbewerb zwischen den Kassen spielt, auch ohne kantonale Krankenkasse. Zudem besteht im Grundversicherungsbereich Aufnahmepflicht und für alle Kassen gilt der gesetzliche Leistungskatalog. Dies bedeutet, dass die Versicherten jeweils per Ende Jahr ohne Einschränkung oder Abstriche bei den Leistungen zum günstigsten Anbieter wechseln können.

Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass mit einer kantonalen Krankenkasse eine Stabilisierung der Krankenkassenprämien erreicht werden kann. Im Gegenteil ist fraglich, ob eine solche Anstalt ohne Subventionen des Kantons wirtschaftlich überlebensfähig wäre.



Liestal, 03.10.2014/kb

Landratssitzung vom **10. u. 11. Dezember 2014**; Traktandum **25**

Vorstoss Nr. **Motion Nr. 2013-296 von Urs-Peter Moos**

Titel: **Keine Behördenpropaganda - Keine Abstimmungsparolen durch nichtzuständige Behörden**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Die Motion kritisiert, dass einige Gemeinden zur BLPK-Reform eine Nein-Parole herausgegeben haben, obwohl sie für dieses politische Geschäft nicht zuständig waren. Daher verlangt die Motion eine Ergänzung des Gesetzes über die politischen Rechte, wonach Abstimmungsparolen unzuständiger Behörden an den Souverän untersagt werden.

Das Bundesgericht hat einige Regeln aufgestellt, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinden befugt sind, an einem kantonalen Abstimmungskampf teilzunehmen: Interventionen einer Gemeinde in den Abstimmungskampf auf Kantonsebene sind zulässig, wenn die besondere Betroffenheit der Gemeinde, die Verhältnismässigkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel sowie das Vorliegen einer rechtlichen Grundlage in Form eines Gemeindeversammlungs- oder Parlamentsbeschlusses gegeben sind. Diesen Falls entspricht gemäss Bundesgericht die Teilnahme der Gemeinden gar dem Informationsbedürfnis der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Dieselben Regeln gelten auch mit Bezug auf die Kantone bei Abstimmungen auf eidgenössischer Ebene.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die vom Bundesgericht im Einzelfall angewandten Regeln schlüssig sind und eine einheitliche Gesetzesauslegung erlauben. Die Gemeinden und der Kanton können ein grosses Interesse haben, dass ihre Auffassungen zu Vorlagen, die sie unmittelbar und stark berühren, gehört werden. Den kommunalen und kantonalen Behörden soll daher nicht - im Widerspruch zur Bundesgerichtspraxis - *generell und absolut* untersagt werden, in einen Abstimmungskampf einzugreifen. Die bisherige Praxis unter Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat sich bewährt. Der Erlass kantonalen gesetzlicher Regelungen ist weder notwendig noch opportun.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion abzulehnen.

14.10.2013 / WM / 30.09.2014 KB



Liestal, 27. November 2013/sh

Landratssitzung vom **10. u. 11. Dezember**; Traktandum **28**

Vorstoss Nr. **2013-295**

Titel: Patientenbeteiligung an Spitexkosten und Eigenleistungen bei den Kosten für Alters- und Pflegeheime für Sozialhilfeempfänger- und Empfängerinnen

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Es ist zutreffend, dass seit dem 01. Januar 2013 Patientinnen und Patienten bei Pflegeleistungen der Spitex und Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen eine Patientenbeteiligung leisten müssen. § 6 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG, SGS 850) regelt, dass Unterstützungen für die Aufwendungen von medizinischer Behandlung und Pflege gewährt werden. Als Aufwendungen für Behandlung und Pflege gelten nebst den Krankenversicherungsleistungen Franchisen und Selbstbehalte (§ 13 lit. a. Sozialhilfeverordnung, SHV, SGS 850.11).

Die eingangs erwähnte Patientenbeteiligung wird in der SHV nicht erwähnt, zumal sie neu ist. Es stellt sich die Frage, ob eine hinreichende gesetzliche Grundlage vorliegt, wonach die (neue) Patientenbeteiligung von der Sozialhilfe übernommen wird. Dies ist zu bejahen. Die Patientenbeteiligung kann als „neuer“ Selbstbehalt klassiert und damit unter § 13 lit. a. SHV subsumiert werden. Entsprechend werden diese Kosten von der Sozialhilfe gedeckt.

Rückfragen des Kantonalen Sozialamtes bei Gemeinden haben indes gezeigt, dass sich die Gemeinden der Thematik offensichtlich zu wenig bewusst sind resp. die Gemeinden dies unterschiedlich handhaben. Einige lehnen Patientenbeteiligungen etwa bei Spitexpflegeleistungen ab, andere bejahen diese und subsumieren solche unter dem erwähnten Paragraphen.

Damit zeigt sich, dass es der Klarheit halber und zur Gewährung der rechtsgleichen Anwendung sinnvoll ist, die Patientenbeteiligung in der SHV zu regeln. Das Kantonale Sozialamt hat dem Regierungsrat bereits eine entsprechende Änderung beantragt. Der Regierungsrat hat diese am 19. November 2013 beschlossen. § 13 lit. a. SHV wurde wie folgt ergänzt (kursiv): Als Aufwendungen für medizinische Behandlung und Pflege gelten: a die neben den Krankenversicherungsleistungen verbleibenden Franchisen, Selbsthalte und *Patientenbeteiligungen für Pflegeleistungen der Spitex und der Alters- und Pflegeheime*;

Antrag: die Motion ist zu überweisen und zugleich als erfüllt abzuschreiben.

Bitte beschränken Sie sich bei Ihren Ausführungen auf eine A4-Seite. Besten Dank!



Liestal, 23.10.2014/R. Merz

Landratssitzung vom **10. u. 11. Dezember 2014**; Traktandum **29**

Vorstoss Nr. **2013-300**

Titel: **Motion von Paul Wenger, SVP-Fraktion: Änderung des Gasttaxengesetz im Bereich „Campingplätze“**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Das Gasttaxengesetz trat auf Beschluss des Regierungsrates vom 4. Juni 2013 per 1. Januar 2014 in Kraft. Grössere Umsetzungsprobleme sind bisher nicht aufgetreten, auch weil über die Gasttaxenverordnung etliche Problemstellungen pragmatisch gelöst werden konnten. Es ist aber noch zu früh, um eine abschliessende Bilanz über die Einführung der Gasttaxe im Kanton Basel-Landschaft zu ziehen. Sollte sich entsprechender Bedarf ergeben, werden notwendige Optimierungen im Verlauf des Jahres 2015 angegangen, entweder auf Verordnungsstufe oder durch eine Gesetzesänderung.

Bemerkungen zum vergangen Vernehmlassungsverfahren zum Gasttaxengesetz

Wie bei Gesetzesvorlagen üblich, gab es auch vor der Einführung des Gasttaxengesetzes nur eine Vernehmlassungsrunde, in welcher auch der Camping- und Caravanningclub beider Basel zu einer Stellungnahme eingeladen wurde. Eine zweite Vernehmlassungsrunde fand nicht statt. Allerdings wurde aufgrund entsprechender Forderungen im Vernehmlassungsverfahren und nach den Diskussionen in der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission die Parahotellerie, wozu auch Campingplätze gehören, ebenfalls der Gasttaxenpflicht unterstellt. Dies wurde vom Landrat anlässlich der Landratssitzung vom 29. November 2012 gutgeheissen.



Liestal, 22.10.2014/O. Kungler

Landratssitzung vom **10. u. 11. Dezember 2014**; Traktandum **30**

Vorstoss Nr. **2013-301**

Titel: Motion von Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion: Offenlegung von Mietzinsanpassungen bei Neuvermietungen

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Mit dem Vorstoss werden zwei unterschiedliche Themen angeschnitten. Zum Einen die Anzahl an leerstehenden Mietwohnungen, die als zu tief angesehen wird. Zum Anderen angeblich unseriöse resp. spekulativ agierende Vermieter, welche bei Neuvermietungen übersetzte Mietzinsen verlangen. Bei beiden Themen soll die neu zu schaffende Formularpflicht zur Anzeige des Anfangsmietzinses ein probates Mittel sein, um die angeblichen Missstände zu beseitigen.

Dieser Sichtweise ist nicht zu folgen.

Ein Formular zur Anzeige des Anfangsmietzinses schafft nicht eine Wohnung mehr auf dem Mietmarkt. Man könnte sogar soweit gehen und gegenteilig behaupten, dass die Einführung von neuem, bürokratischem Aufwand und die Einführung von zusätzlichen mietrechtlichen Regeln, private Vermieter wie auch Investoren davon abhalten könnten Wohnung zu erstellen bzw. zu vermieten.

Was die angeblich mietzinsdämpfende Wirkung des Formulars anbelangt, ist folgendes auszuführen. Die Kenntnis des Mietzinses des Vormieters ist tatsächlich von Bedeutung, da die Mieterschaft den Anfangsmietzins innert 30 Tagen seit Übernahme der Wohnung anfechten kann (Art. 270 OR). Dies insbesondere, wenn der aktuelle Mietzins ohne Grund erheblich erhöht wurde im Verhältnis zum vorhergehenden. Die Anfechtung des Anfangsmietzinses spielt in der Praxis jedoch nur eine marginale Rolle. So waren in den letzten 5 Jahren im Kanton Basel-Landschaft nur jeweils 1 Fall pro Jahr zu verzeichnen. Dies entspricht 0.07 % bezogen auf Gesamtzahl der Mietstreitigkeiten. Bis anhin kennen 7 Kantone eine solche Formularpflicht (NW, ZG, ZH, FR, VD, NE, GE). Auch in jenen Kantonen hat die Formularpflicht nicht zu einer höheren Bedeutung der Anfechtung des Anfangsmietzinses geführt. Der fast gleichlautende Vorstoss im Kanton Basel-Stadt wurde übrigens nicht überwiesen, so dass auch im Kanton Basel-Stadt keine Formularpflicht gilt.

Mit der Einführung einer Formularpflicht würde im Übrigen kein neues Recht geschaffen. Die Mieterschaft kann bereits nach geltendem Recht verlangen, dass man ihr die Höhe des

Mietzinses des vorangegangenen Mietverhältnisses mitteilt (Art. 256a Abs. 2 OR).

Die Einführung eines solchen Formulars würde den bürokratischen Aufwand unnötig erhöhen. Pragmatische Lösungen beim Vertragsschluss und insbesondere mündlich Verträge wären kaum mehr möglich. Diese Nachteile würden vor allem private Vermieter treffen, die bereits jetzt stark gefordert sind durch das formstrenge Mietrecht. Diese Nachteile stehen in keinem Verhältnis zu den angeblichen Vorteilen, die ein solches Formular haben soll.